

# **Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – PfWG)**

## **Transparenzverfahren**

---

# Transparenzverfahren

---

Gesetzliche Grundlage ⇒ § 115 Abs. 1a SGB XI

- Veröffentlichung von Ergebnissen
  - der MDK-Prüfberichte
  - anderer Prüfverfahren (Zertifizierung)
- in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form
- kostenfreie Veröffentlichung im Internet und anderer Form
- einheitliche Kriterien wurden auf Bundesebene vereinbart
- Umsetzung durch die Landesverbände der Pflegekassen

---

# Transparenzverfahren – ambulante Pflege

---

Die Vertragsparteien haben sich auf Bundesebene am 29.01.2009 über das Transparenzverfahren für die ambulante Pflege verständigt und in einer Transparenzvereinbarung Kriterien der Veröffentlichung und eine Bewertungssystematik festgelegt.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich gezielt über 49 pflegerelevante Kriterien in vier Themen informieren:

1. Pflegerische Leistungen
2. Ärztliche verordnete pflegerische Leistungen
3. Dienstleistung und Organisation
4. Befragung der Kunden

Die Darstellung erfolgt bundesweit nach den gleichen Regeln, um eine Vergleichbarkeit auf Landesebene zwischen den einzelnen Angeboten zu ermöglichen. Die Einzelbewertung der Kriterien wird "Schulnoten" von sehr gut bis mangelhaft zugeordnet.

---

# Transparenzverfahren – stationäre Pflege

---

Am 11.11.2008 wurden bundeseinheitliche Kriterien sowie eine Bewertungssystematik für die Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen veröffentlicht.

Für die Pflegequalität der stationären Pflegeeinrichtungen wurden 5 Qualitätsbereiche definiert, denen 82 Bewertungskriterien zugeordnet sind:

1. Pflege und medizinische Versorgung
2. Umgang mit demenzkranken und anderen gerontopsychiatrisch veränderten Bewohnern
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene
5. Befragung der Bewohner

Jedes einzelne Kriterium erhält eine Einzelbewertung anhand einer Skala von 0 (schlechteste Bewertung) bis 10 (beste Bewertung). Darauf aufbauend erhalten die Qualitätsbereiche Schulnoten von 1-5.

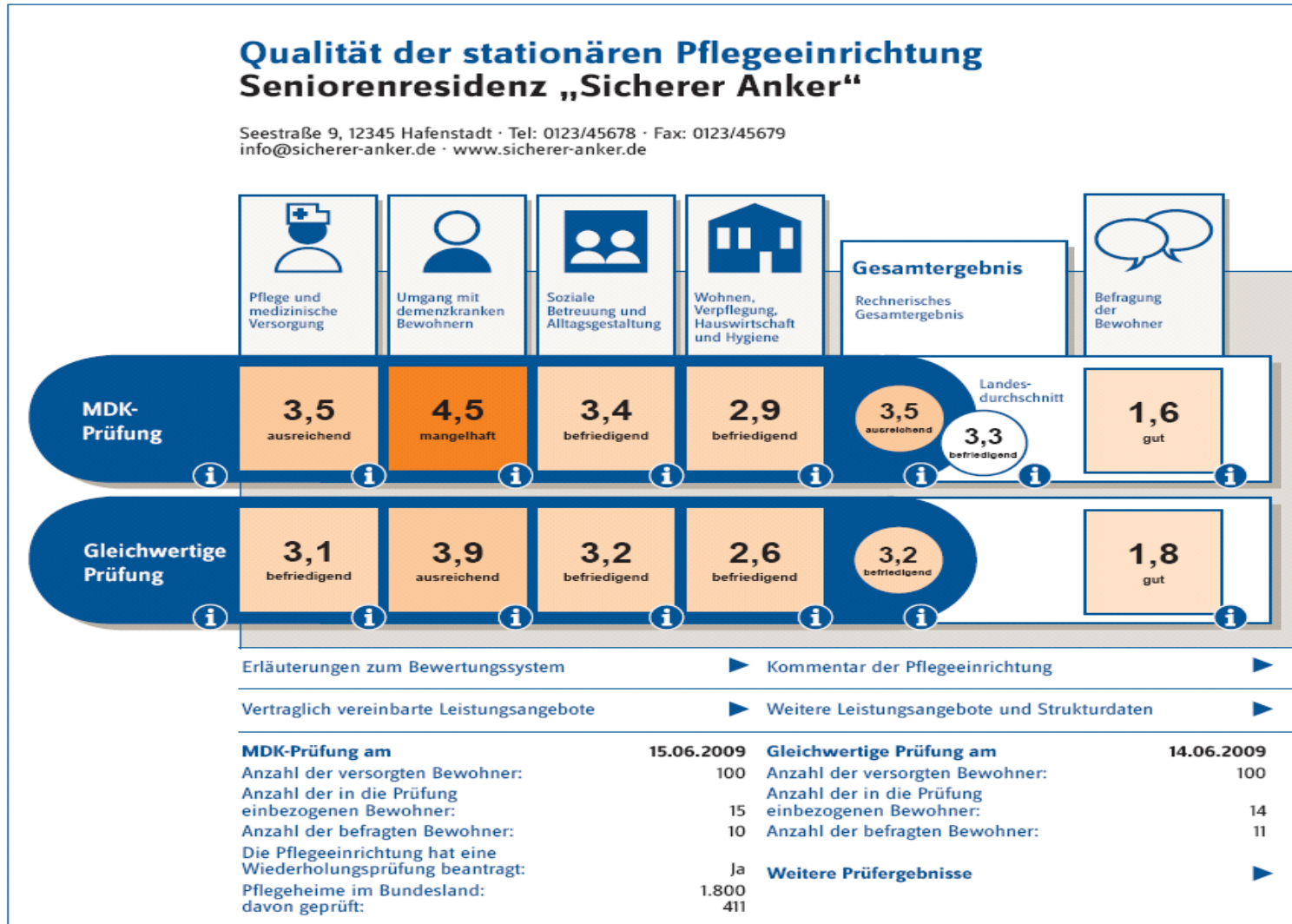
---

# Veröffentlichung von Transparenzberichten / Prozessablauf

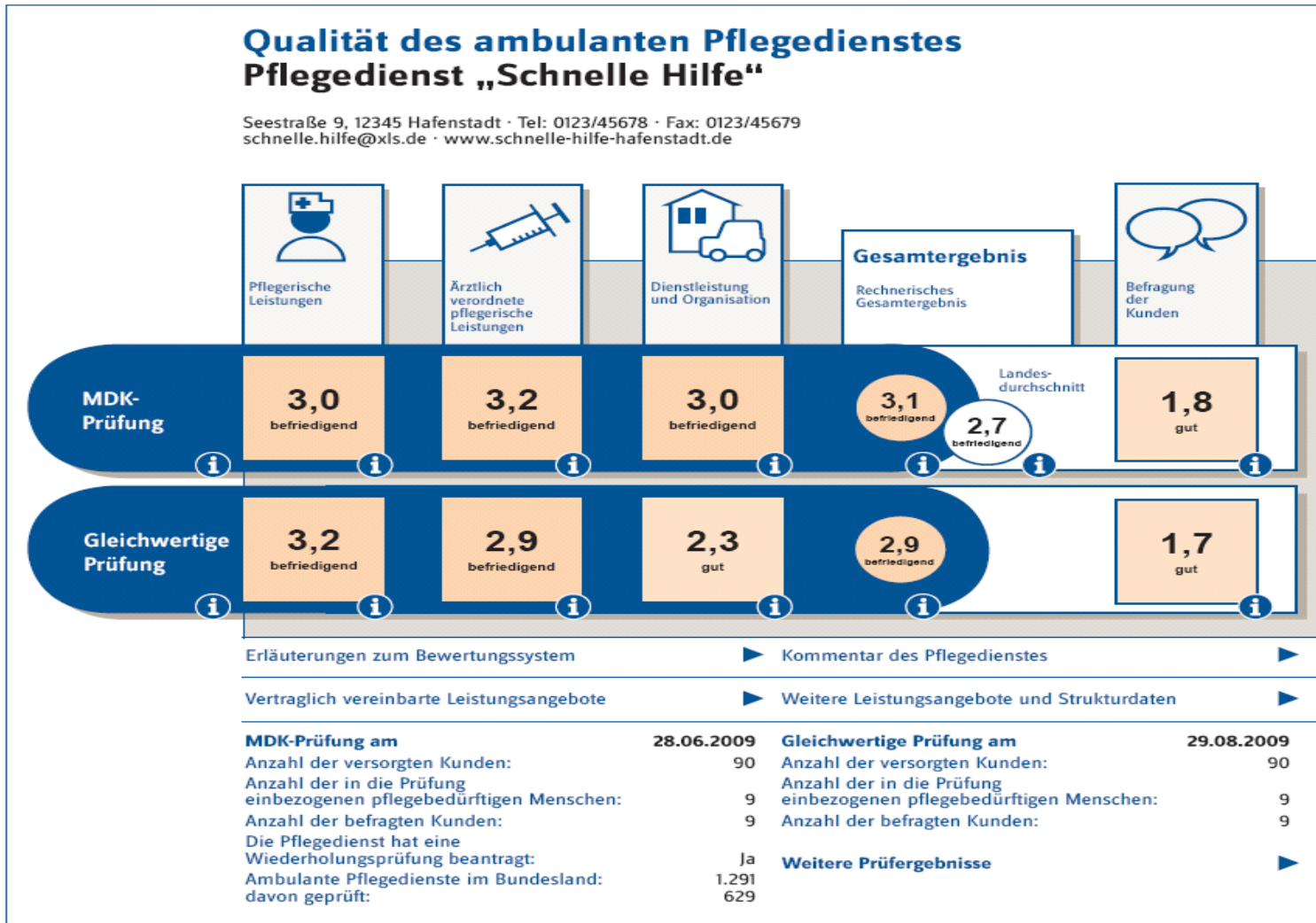
---

- Der MDK stellt den Landesverbänden der Pflegekassen den Datensatz zum Gutachten zur Verfügung.
- Danach wird ein vorläufiger Transparenzbericht (je Pflegeeinrichtung) zur Anzeige auf einer Weboberfläche erzeugt. Die Pflegeeinrichtung wird über den Zugang und das Beteiligungsrecht informiert.
- Die Pflegeeinrichtungen haben Gelegenheit, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen innerhalb von 28 Tagen zur Verfügung zu stellen (Hochladen von Zusatzinformationen und Unterlagen zur eigenen Pflegeeinrichtung).
- Die Landesverbände der Pflegekassen sind per Gesetz beauftragt, den Klärungsprozess mit der Pflegeeinrichtung und dem MDK zu führen.
- Nach Klärung oder bei vorzeitiger Fertigmeldung erfolgt die Freigabe (z.B. AOK Pflegeheimnavigator, Aushang in der Pflegeeinrichtung).

# Transparenzverfahren – stationäre Pflege



# Transparenzverfahren – ambulante Pflege



**„Danke für Ihre Aufmerksamkeit!“**

